

## R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone "Madenburg" in Eschbach,  
Landkreis Südliche Weinstraße

Aufgrund § 8 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalspflege Rheinland-Pfalz folgendes:

### § 1 (Unterschutzstellung)

Das in der beigegeführten Karte durch gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 und § 3 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 2 (Geltungsbereich)

Die Denkmalzone umfaßt das Grundstück Pl.Nr. 2277.  
Betroffen sind alle darauf befindlichen Bauwerke (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

### § 3 (Bezeichnung und Schutzzweck)

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Madenburg".

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des historischen Gesamteindruckes der Bebauung in seiner topographischen und landschaftlichen Umgebung.

Das öffentliche Interesse für diese ehemalige Reichsburg und den ehemaligen Herrnsitz ist begründet durch die Geschichte und die baukünstlerische und befestigungstechnische Bedeutung dieses Zeugnisses mittelalterlicher Bautätigkeit.

§ 4

(Genehmigungspflicht)

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen folgende Maßnahmen:
  - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung von baulichen Anlagen,
  - b) Umgestaltung oder sonstige Bestandsveränderung,
  - c) nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmalzone,
  - d) Entfernung von Gegenständen von ihrem Standort.
  
2. Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden.

§ 5

(Anzeigepflicht)

1. Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 4 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde in einer genauen Beschreibung anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Hat der Eigentümer eines Bauwerks die Absicht, dieses zu veräußern, so hat er dies der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages ist von ihm darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

(Sonstige Rechtsvorschriften)

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

(Ordnungswidrigkeiten)


Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler können gemäß § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM bzw. in besonderen Fällen bis zu 2 Mio. DM belegt werden.

§ 8

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau i.d.Pfalz, den 26.08.1981  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

  
Schwetje  
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung  
der Denkmalzone "Madenburg"  
in Eschbach  
des Landkreises  
"Südliche Weinstraße"  
in Landau i.d.Pfalz  
vom 26.8.81

